

Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte Burgdorf

Statuten

vom 17. August 1998
(Teilrevision vom 1. Januar 2018)

Art. 1 Stiftung, Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "**Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte Burgdorf**" (nachfolgend SAZ Burgdorf) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Stiftungszweck

¹ Die Stiftung führt unter diesem Namen ein vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) anerkanntes Behindertenzentrum.

² Im SAZ Burgdorf finden vor allem geistig-, zum Teil auch körper-, psychisch- oder lernbehinderte sowie sinnesbeeinträchtigte Menschen der Region Aufnahme, die wegen ihrer Behinderung sonderpädagogisch gefördert oder beruflich abgeklärt werden müssen, einen geschützten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz benötigen oder nicht selbständig wohnen können.

³ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter.

⁴ Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, mieten oder veräussern sowie andere Geschäfte tätigen, die dem Zweck oder der Weiterentwicklung dienlich sind.

Art. 3 Stiftungsvermögen

¹ Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 101'300.--.

² Die Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes werden beschafft durch:

- a. Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, insbesondere der IV, und Kantone);
- b. Verrechnung der vom Kanton vorgegebenen Schul- und Kostgelder sowie individueller Dienstleistungen an die Klientinnen und Klienten sowie das Personal;
- c. Überschüsse aus der Betriebsabrechnung oder allfälliger Vermögen;
- d. Erträge aus eigenen Liegenschaften;
- e. Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen aller Art;
- f. Aufnahme von Darlehen, Hypotheken etc.;
- g. Spenden, Schenkungen und Legate sowie Erträge aus Veranstaltungen, Festen und öffentlichen Sammlungen;
- h. andere, dem Stiftungsrat geeignet erscheinende Massnahmen.

Art. 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die geschäftsführende Direktorin resp. der geschäftsführende Direktor
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Er ergänzt, wählt und konstituiert sich selbst.

³ Die Aufgaben sowie die Amtsdauer und Abwahl des Stiftungsrates bzw. dessen Mitglieder sind in dem vom Stiftungsrat erlassenen Organisationsreglement des SAZ Burgdorf festgelegt.

⁴ Mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Einschränkung sind alle Personen als Stiftungsrat wählbar. Es ist jedoch für ein ausgewogenes Verhältnis der im Stiftungsrat verfügbaren fachlichen Kompetenzen zu sorgen. Kompetenzen bezüglich Bildung, Sozialem, Gesundheit, Behinderung, Wirtschaft, Finanzen, Recht, Infrastruktur und Politik sollten angemessen vertreten sein.

⁵ Nicht wählbar sind Personal sowie Klientinnen und Klienten aus dem SAZ Burgdorf.

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in vertraulichen Angelegenheiten der Stiftung an die Schweigepflicht gebunden. Diese dauert nach Beendigung des Mandatsverhältnisses weiter.

Art. 6 Kommissionen

Der Stiftungsrat kann ständige oder projektbezogene Kommissionen einsetzen, indem er Zweck, Aufgaben, Kompetenzen und Einsitz festlegt.

Art. 7 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, soweit er nicht die Direktorin/den Direktor damit beauftragt.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

² Sofern der Stiftungsrat nicht anders entscheidet, erneuert sich ihr Mandat stillschweigend alljährlich.

Art. 9 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit der Stiftung haftet das Stiftungsvermögen.

² Die Stiftungsorgane sind zur getreuen und sorgfältigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet und sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen nach Massgabe des Stifterwillens erhalten bleibt. Ihre Haftung gegenüber der Stiftung richtet sich nach den entsprechenden arbeitsvertraglichen oder auftragsrechtlichen Vorschriften.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen.

² Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern die Aufhebung beantragen.

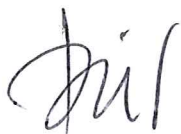
³ Ein noch vorhandenes Vermögen hat der Stiftungsrat einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institutionen des Behindertenwesens (mit Sitz in der Schweiz) zuzusprechen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an Stifter oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

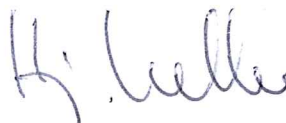
Art. 12 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. August 1998. Sie wurden vom Stiftungsrat am 11. September 2017 genehmigt und gelten vorbehältlich der Zustimmung der Stiftungsaufsicht ab dem 1. Januar 2018.

Burgdorf, 19. September 2017



Hansueli Dür
Präsident



Dr. Hansjörg Keller
Vizepräsident